

Urteil des Landgerichts Berlin vom 17. 2. 1969

193

in dem Rechtsstreit

1. der Kommanditgesellschaft in Firma Axel Springer und Sohn

2. der Ullstein GmbH

gegen

den Rechtsanwalt Horst Mahler:

Die Klage ist dem Grunde nach gerechtfertigt, soweit die Klägerin zu 1 . . . soweit die Klägerin zu 2 . . . den Ersatz der Schäden an den folgenden Gegenständen verlangt: . . .

Wegen eines Betrages von 97 712,63 DM bzw. 220 568,- DM nebst Zinsen wird die Klage abgewiesen.

Wegen der Unterlassungsansprüche der Klägerinnen wird die Klage abgewiesen.

Aus dem Tatbestand:

Am Nachmittag des 11. April 1968 (Gründonnerstag) wurde vor dem Haus Berlin, Kurfürstendamm 142, Sitz der Geschäftsstelle des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS), ein Anschlag auf das SDS-Mitglied Rudi Dutschke verübt; Dutschke wurde lebensgefährlich verletzt. Das Attentat erregte die Öffentlichkeit; es wurde zum Gegenstand leidenschaftlicher Erörterungen in einer abendlichen Versammlung, die nach den Behauptungen der Klägerinnen auf einen Aufruf des SDS und anderer linksradikaler Organisationen, nach den Behauptungen des Beklagten zur Vorbereitung der »Kampagne für Abrüstung« in der Technischen Universität Berlin zustande gekommen war. Unter den Versammelten befand sich auch der Beklagte. Verschiedene Diskussionsredner, die sich als zur »Außerparlamentarischen Opposition« gehörig betrachteten, machten den Senat von Berlin und die von den Klägerinnen in Berlin repräsentierte »Springer-Presse« für das Attentat verantwortlich; sie schlugen eine Protestdemonstration zu dem Springer-Hochhaus in der Kochstraße vor. Das SDS-Mitglied Rabehl äußerte unter anderem: »Wir sollten heute diskutieren, wie wir zum Springer-Hochhaus marschieren, um dort zu demonstrieren.« Das SDS-Mitglied Hameister erklärte: »Wir sind heute abend hier, um darüber zu beraten, wie wir . . . eine nicht abzubrechende Kampagne gegen den Springer-Konzern führen können.« Das SDS-Mitglied Lefèvre sagte: »Wir beginnen mit der Identifikation derer, die die Verantwortung tragen, heute abend, indem wir zum Springer-Haus gehen werden.« Das SDS-Mitglied Horlemann äußerte: »Ich würde sagen, daß heute mehr als vielleicht vor vier Wochen gerechtfertigt sein werden Aktionen, die sich richten gegen die Springer-Filialen, die sich richten gegen den Vertrieb der Springer-Zeitungen.« Das SDS-Mitglied Gäng schlug vor, der »Genosse Rabehl« sollte die taktischen Schwierigkeiten, auf die man bei der geplanten Aktion stoßen würde, kurz schildern; sodann sollte eine Abstimmung stattfinden und der Marsch zum Springer-Hochhaus beginnen. Rabehl nahm daraufhin das Wort zu folgenden Ausführungen:

»Das Springer-Hochhaus ist also jetzt schon mit Stacheldraht umgeben. Springer erwartet also unseren Angriff. Was wird uns dort erwarten? Wir werden also auf Polizeiketten stoßen. Die Polizei wird sich aber auch sehr zurückhalten, weil sie ein sehr schlechtes Gewissen hat. Wenn wir auf die Polizei stoßen, müssen wir uns so aufstellen, daß wir uns fraglich abstimmen können, daß wir da also kein wildes Chaos veranstalten, sondern daß wir Ketten bilden können, daß wir auch dort noch einmal ganz genau besprechen, was wir überhaupt vorhaben und was dort geschehen soll. Es wird aber auch darauf hingewiesen, weil wir unter einem Termindruck stehen, wann wir das dort abschließen und wann wir dorthin marschieren. Wichtig ist nur, daß nicht einzelne Gruppen dort auf die Polizei-Ketten stoßen, sondern daß wir gemeinsam und geschlossen dort auftreten können. Das ist also die Grundlage dieser Aktion gegen Springer. Wir treffen uns hier einmal vor der Mensa und dann, wenn wir uns verlieren sollten, noch einmal am Halleschen Tor. Daß wir dann also gemeinsam dahin marschieren können. Kommilitonen, wir werden von hieraus Ketten bilden und die Route wird von den ersten Plätzen bestimmt werden. Es hat keinen Sinn, daß wir uns hier im einzelnen noch über die Route einigen. Ich bin jetzt dafür, abzustimmen, wer dafür ist, daß wir jetzt zum Springer-Hochhaus gehen (im Hintergrund hört man Stimmen: das sind zu wenig). Die Gegenprobe bitte. Das ist die Minderheit. Wir treffen uns draußen.«

Als letzter Redner sprach Hameister. Er äußerte unter anderem:

»Es ist das Falscheste, wenn wir jetzt so überstürzt diesen Raum verlassen, ohne vorher über die einfachen Tatsachen unseres Vorgehens diskutierend klar zu werden.

Wir müssen noch einmal ganz klarstellen, diese Demonstration zum Springer-Hochhaus hat für uns die folgende Funktion: Wir stellen hier vor aller Öffentlichkeit mit dieser Demonstration klar, wer der eigentliche politische Gegner für uns in dieser Stadt in der Bundesrepublik ist. Gerade deshalb machen wir keine Demonstration zum Schöneberger Rathaus, wo der abhängige Senat sitzt, sondern wir machen eine Demonstration zum Hochhaus, wo die Drahtzieher und Hintermänner sitzen.«

Ein Teil der Versammlungsteilnehmer fuhr sodann mit Kraftfahrzeugen zu dem Springer-Haus, eine zweite Gruppe benutzte öffentliche Verkehrsmittel, eine dritte Gruppe begab sich zum Halleschen Tor und bildete dort einen Demonstrationszug. Der größte Teil der Versammlungsteilneh-

mer formierte sich zu einem weiteren Demonstrationzug, der von der Technischen Universität an der Gedächtniskirche vorbei die Tauentzienstraße entlang marschierte und dann über das Reichpietschufer und die Wilhelmstraße zu dem Springer-Haus in der Kochstraße gelangte. Ordner, die Zwischenfälle hätten verhindern können, wurden nicht eingeteilt. In dem vorderen Teil des größeren Demonstrationzuges – nach den Behauptungen der Klägerinnen in vorderster Reihe – marschierte der Beklagte mit. Während des Marsches riefen die Demonstranten in Sprechchören Parolen aus, die sich insbesondere gegen den Springer-Verlag richteten.

Gegen 21.10 Uhr waren die ersten Demonstranten bei dem Springer-Haus angekommen, Um 22.17 Uhr hißten sie an einem Fahnenmast eine rote Fahne. Gegen 22.23 Uhr erschienen mit dem vom Halleschen Tor kommenden Demonstrationzug weitere Demonstranten. Um 22.48 Uhr kam der Demonstrationzug, in dem sich der Beklagte befand, an. Es kam zu Zusammenstößen mit der Polizei, die vor der Eingangshalle des Springer-Hauses Ketten gebildet hatte. Einigen Demonstranten gelang die Durchbrechung der Polizeiabsperungen; sie drangen in den Windfang und in die Eingangshalle ein. In den Windfang gelangte auch der Beklagte. Während des Tumultes wurden Steine auf die Glasfassade, die Rotationshalle und die Eingangshalle geworfen. Es wurde auch ein Bauwagen in die Hochhausfassade geschoben. Auf den Abstellplätzen befindliche Betriebsfahrzeuge der Klägerinnen wurden umgestürzt, beschädigt oder in Brand gesteckt. Gegen 0.00 Uhr gelang es der Polizei, die Menge zu zerstreuen.

Einige Tage später nahm der Beklagte Gelegenheit, zu der politischen Situation, zu den Aktionen gegen die »Springer-Presse« und zu der Frage der Gewaltanwendung bei politischen Demonstrationen Stellung zu nehmen.

Bei einer Veranstaltung am 15. April 1968 in der Technischen Universität Berlin erklärte er unter anderem:

»Meine Damen und Herren, Genossen! Es ist immer wieder der Einwand erhoben worden oder die Warnung ausgesprochen worden, daß wir keine Aktion um der Aktion willen mehr unternehmen dürfen. Ich glaube, daß die heute hier vorgeschlagene Aktion noch einer eingehenderen Begründung bedarf, um diesen Eindruck nicht aufkommen zu lassen. Wir haben nach dem Vorfall vom Gründonnerstag beschlossen, mit überwältigender Mehrheit, das Osterwochenende, die Osterfeiertage in Berlin zu einem politischen Wochenende, zu politischen Feiertagen zu machen. Die politischen Resultate liegen auf der Hand. Der Senat hat heute eine Sondersitzung einberufen, auf der es schwere Meinungsverschiedenheiten gegeben hat, möglicherweise wird Senator Evers noch heute hier im Auditorium dazu sprechen. Das ist jedenfalls angedeutet worden. Der Senat hat, wenn die Informationen richtig sind, es für richtig befunden, den Polizeipräsidenten Moch praktisch seiner Befehlsgewalt zu entkleiden, um Herrn Prill, dem Vizepräsidenten, Gelegenheit zu geben, seine harte Polizeitaktik in Übereinstimmung mit dem Innensenator zu praktizieren. Die Ergebnisse dieser Polizeitaktik liegen vor, in der Erfahrung der gestrigen Demonstration auf dem Kurfürstendamm und der Abholdemonstration in der Friesenstraße und in Spandau. Wir müssen uns darüber im klaren sein, nachdem heute überall in Westdeutschland zentral die Aktionen gegen die Springer-Auslieferung als solidarische Aktionen durchgeführt werden und solche Aktionen auch hier für Berlin angekündigt waren, würde das Unterlassen einer Aktion heute abend so ausgelegt werden, als habe die Polizeitaktik von Herrn Neubauer und Herrn Prill den Erfolg gehabt, uns zur Raison zu bringen. Die politischen Auswirkungen dieses Eindrucks, auch wenn er falsch wäre, sind nicht abzusehen. Denn sie würden die Position von Herrn Neubauer stärken. Ich teile wahrscheinlich mit vielen die Müdigkeit und auch eine gewisse Frustration aufgrund der Erlebnisse der vergangenen Tage, weil wir eben nicht die Macht haben, die Polizei zurückzudrängen. Aber wir können nicht immer nur dann demonstrieren, wenn es uns Spaß macht und wenn wir die Hoffnung haben können, ohne Frustration davonzukommen, sondern wir müssen demonstrieren, weil es hier um existentielle Interessen geht. Wir wissen nach Donnerstag oder spätestens seit Donnerstag, wie lebensgefährlich für alle von uns die in dieser Gesellschaft vorzufindende Manipulation ist. Wenn wir uns gegen diese Manipulation und deren gefährliche Auswirkungen nicht mit aller Entschiedenheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt, und der späteste Zeitpunkt ist jetzt, zur Wehr setzen, werden wir von den Ereignissen überrollt werden und keine Chance mehr haben, uns durchzusetzen. Ich glaube daher, daß es notwendig ist, das politische Wochenende in Berlin so abzuschließen, wie es geplant war, mit einer Aktion am Ostermontag, auch wenn es dem einen oder anderen schwerfallen sollte. Er demonstriert für niemanden, er demonstriert immer nur für sich selbst und wir alle demonstrieren für uns und nur für uns und damit auch für die Gesellschaft, die hier . . .

Wir sollten uns im klaren sein, daß diese Demonstration eine spontane Demonstration auf die Entscheidung des Intendanten des SFB Barsig ist, der als erste Amtshandlung heute ein klares Nein gegenüber der Forderung der Außerparlamentarischen Opposition ausgesprochen hat und damit zu erkennen gegeben hat, daß auch er, obwohl oder vielleicht gerade weil er öffentliche Funktionen bekleidet, nicht bereit ist, mit uns zusammenzuwirken, die tödliche Verhetzung in dieser Stadt aufzubessern und zu durchbrechen. Das fordert von uns eine politische Antwort, die wir in einer gewaltlosen Demonstration vor dem SFB heute abend zu geben haben und wir fortzusetzen haben. Es sei hier für alle, die es angeht, gesagt, daß wir keine Konfrontation mit der Polizei wünschen. Es ist aber auch unser Recht, auf die heute getroffene Entscheidung von Herrn Barsig mit einer spontanen Demonstration zu antworten. Das steht uns zu kraft Verfassungsrecht und im Bewußtsein dieses Rechts sollten wir heute abend den Demonstrationzug zum SFB antreten.«

In einem Interview vom 16. April 1968 mit dem Sender Freies Berlin äußerte er sich über die

Osterunruhen und den Tod des Journalisten Frings, der in München bei Zusammenstößen zwischen Demonstranten und der Polizei ums Leben gekommen war, wie folgt:

»Wir hatten ja ohnehin zunächst vor, während der Osterfeiertage, die Feiertage umzupolen in politische Tage in Berlin, weil wir in Berlin sehr viele ausländische und westdeutsche Gäste hatten, denen wir die Probleme dieser Stadt demonstriert haben.

Der Tod von Herrn Frings ist ein tragisches Opfer. Aber ich kann nicht sagen ein sinnloses. Es ist ein tragischer Unglücksfall, der aber die Richtigkeit unserer Politik und auch der Demonstrationen nicht widerlegt...«

»... Das wird weitergehen. Wir werden aber alles darauf verwenden, um derartige Unglücksfälle künftig zu vermeiden oder die Gefahr zu vermindern.«

Am 17. April 1968 in der Technischen Universität Berlin erklärte er, solche Unglücksfälle (wie der Tod des Journalisten Frings), mit denen von vornherein gerechnet werden müsse, seien in gewissen Sinne unvermeidlich. Auf den Zwischenruf eines Versammlungsteilnehmers, daß »unsere Gewalt nicht Steinwürfe zum Inhalt habe, erklärte der Beklagte:

»Eins ist ganz sicher, daß Springer nichts dringlicher ersehnt, als daß wir der Gewalt abschwören.«

Auf einen weiteren Zwischenruf, er habe vorher nicht gesagt, daß er den Tod von vornherein einkalkuliert habe, äußerte der Beklagte weiter:

»Ich habe niemanden für so dumm gehalten, daß man das ausdrücklich erklären muß. Wenn ich mich an das Steuer meines Wagens setze, dann muß ich auch damit rechnen, daß vielleicht ein Reifen platzen kann.«

Die Klägerinnen verlangen von dem Beklagten den Ersatz der ihnen von Demonstranten in der Nacht zum 12. April 1968 und auch in der Zeit danach zugefügten Schäden; sie verlangen ferner, daß dem Beklagten verboten werde, in ihre Geschäftsräume einzudringen und sie bei der Auslieferung ihrer Publikationen zu behindern.

Zur Begründung ihrer Forderungen tragen sie folgendes vor: Der Beklagte gehöre als führender Funktionär des SDS, als Gesellschafter und Geschäftsführer des Republikanischen Clubs GmbH West-Berlin, als Kommanditist der Kommanditgesellschaft Republikanischer Club GmbH West-Berlin & Co. und als Gesellschafter der Berliner Extra-Dienst-GmbH zu linksradikalen Gruppen, die sich die Beseitigung der parlamentarisch-demokratischen Grundordnung unseres Staates zum Ziele gesetzt hätten. Diese radikalen Gruppen und die sogenannte Außerparlamentarische Opposition hätten ihre Angriffe auf das Verlagshaus Axel Springer konzentriert, das sie als Symbol für die Unterdrückung der Meinungsfreiheit ansähen. Im Winter-Semester 1967/68 hätten die radikalen Gruppen beschlossen, das Verlagshaus Axel Springer bei der Auslieferung seiner Publikationen durch Gewaltakte zu behindern und zu diesem Zweck Lieferfahrzeuge der Klägerinnen aufzuhalten, die Reifen der Fahrzeuge zu zerstechen, die Fahrzeuge in Brand zu setzen, die Zeitungsboten und die Angestellten des Hauses unter Druck zu setzen, in das Verlagshaus einzudringen und mit den Betriebsangehörigen zu diskutieren, um sie von der Arbeit abzuhalten. Die diesbezüglichen Bemühungen des SDS hätten am 1. Februar 1968 durch die zweimalige Vorführung eines Films mit dem Titel »Wie stellt man einen Molotow-Cocktail her?« im Auditorium Maximum der Technischen Universität Berlin einen Höhepunkt erreicht. Der Film habe im Augenblick der Molotow-Cocktail-Explosion mit einem Foto des Verlagshauses Axel Springer geschlossen. Andere Fassungen des Films, die für Westdeutschland bestimmt seien, hätten mit einem Bild des jeweils nächsten Verlagshauses des Springer-Unternehmens geendet. Im unmittelbaren Anschluß an die Vorführung dieses Films hätten unbekannte Täter die Schaufenster- und Türscheiben von sieben Morgenpost-Filialen zerstört.

In Wort und Schrift hätten die Linksradikalen die Gewaltanwendung proklamiert. Rudi Dutschke habe zu direkten Aktionen gegen die Auslieferung von Springer-Zeitungen in West-Berlin aufgerufen. Bei einer Diskussion der Berliner CDU-Abgeordneten Peter Lorenz und Christian Schmaling mit dem Beklagten und Dr. Klaus Meschkat habe der Beklagte den Einsatz von Maschinengewehren zur politischen Änderung des Staates gutgeheißen. Am 1. Februar 1968 habe unter Führung des SDS und unter Beteiligung des Beklagten ein »Springer-Tribunal« getagt. Dabei seien »Springer-Anleihen« folgenden Wortlauts verkauft worden:

»Der Springer-Konzern schuldet dem Inhaber dieser Anleihe 1000,- DM. Die Zinsen werden von den Inhabern selbst bestimmt und können durch gemeinsame Aktionen gegen das Springer-Hochhaus in Berlin und alle Zweigstellen des Springer-Konzerns Tag und Nacht eingelöst werden. Die ersten Verzinsungsaktionen finden noch in diesem Jahr statt.«

Zur Gewaltanwendung gegen den Springer-Verlag hätten die linksradikalen Gruppen auch in Flugblättern aufgerufen. Sie hätten ein Verzeichnis der Springer-Filialen und Springer-Vertriebsstellen verbreitet und Hinweise erteilt, wie man von einer Fernsprechkabine aus den Telefonanschluß zu einer Filiale oder einer Vertriebsstelle blockieren könne.

Den Demonstrationenzug, der sich im Anschluß an die Veranstaltung am Abend des 11. April 1968 vor der Technischen Universität gebildet habe, habe der Beklagte geführt. Er sei dem Zug immer vorangegangen, er habe die Marschrichtung bestimmt und er habe sich auch aktiv an Sprechhören wie »Springer brennt, brennt Springer!«, »Dutschke lebt und Springer brennt!«, »Leute macht die Fackeln aus, wir brauchen sie fürs Springer-Haus!«, »Burn, Springer, burn!«, »Springer-Mörder«, »Bild schoß mit«, »Springer-Faschisten«, »Holt die Springer-Schweine raus«, »Springer-Presse, halt die Fresse!«, »Axel, wir kommen!«, »Haut dem Springer auf die Finger!«, »Springer über die Mauer!«, »Schiebt das Hochhaus in den Osten!«, »Zwei, drei, Vietnam, fangen wir bei Springer an!« beteiligt und sie durch Armbewegungen aktiviert.

Die Teilnehmer des Zuges hätten sich mit Fackeln und Steinen bewaffnet. Unterwegs hätten sie von Baustellen brennende Petroleumlampen mitgenommen. Verschiedene Teilnehmer hätten sich in Erwartung von Auseinandersetzungen mit Helmen versehen. Andere Teilnehmer hätten Fahnen und Fahnenstangen mitgenommen; durch miteinander verbundene Fahnenstangen sei auch die erste Reihe der Demonstranten zusammengehalten worden. Vor dem Amerika-Haus seien aus dem Zug heraus Scheiben der Schaukästen zertrümmert worden. Davon müsse auch der Beklagte etwas gemerkt haben.

Bei dem Erreichen des Springer-Hauses um 22.48 Uhr in der Kochstraße habe der Demonstrationzug, in dem sich der Beklagte befunden habe, eine exerziermäßige Linksschwenkung unternommen und unter Spitzstellung der in der ersten Reihe mitgeführten Fahnenstangen einen Stoßkeil gebildet. Dieser Stoßkeil sei nach vorn gestoßen; gleichzeitig seien auf Kommando Steine, Fackeln und Baulaternen geworfen worden. Dem Stoßkeil sei der Durchbruch durch die vor der Eingangshalle postierte Polizeikette gelungen; der Beklagte sei mit der Spitze des Stoßkeils in den Windfang gedrungen.

Teilnehmer der Demonstration vom 11. April 1968 hätten an den Gebäuden und den Fahrzeugen der Klägerinnen umfangreiche Schäden verursacht . . .

Der Beklagte sei für alle Schäden nach § 830 BGB als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe verantwortlich. Er habe an allen Ausschreitungen teilgenommen. Es sei zwar nicht erwiesen, daß er Steine gegen die Fassade des Gebäudes der Klägerinnen geworfen habe. Sein Tatbeitrag habe jedoch in der Anwesenheit während der Ausschreitungen und in dem Eindringen in die Eingangshalle des Gebäudes bestanden. Mit dieser Handlungsweise habe er zum Ausdruck gebracht, daß er alle Beschädigungen an der Front des Gebäudes billige. Durch seine Anwesenheit in dem engen Verband der Demonstranten unmittelbar vor dem Eingang des Gebäudes habe er sich mit den Taten der Demonstranten identifiziert. Er habe die Steine, die Brandfackeln und auch noch andere Wurfgeschosse fliegen sehen. Trotzdem habe er seinen Tatbeitrag nicht zurückgezogen, indem er den Tatort verließ; er sei sogar noch in die Geschäftsräume der Klägerinnen eingedrungen. Der Beklagte habe schuldhaft gehandelt. Er habe allein schon durch seine Teilnahme an der nicht genehmigten Demonstration von Anfang an die zu erwartenden Gewalttätigkeiten der Demonstranten gebilligt und in Kauf genommen. Von seinem Vorsatz umfaßt seien daher nicht nur die unmittelbar gegen die Fassade des Gebäudes gerichteten Ausschreitungen, sondern auch alle übrigen Gewalttaten.

Die Klägerinnen erblicken in dem Verhalten, das der Beklagte in der Nacht zum 12. April 1968 und in den nachfolgenden Tagen bewiesen habe, zugleich auch eine Beeinträchtigung ihrer Gewerbebetriebe, die zu dem Anspruch auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen führe. Sie halten sich ferner für berechtigt, von dem Beklagten die Unterlassung eines künftigen Betretens ihrer Geschäftsräume zu verlangen, weil er in der Nacht zum 12. April 1968 in ihre Räume eingedrungen sei.

Die Klägerinnen haben unter Bezugnahme auf eigene Abtretungserklärungen, Abtretungserklärungen der Firmen UBO-Mode- und Schnittmusterverlag und Hammerich & Lesser und Abtretungserklärungen der Betriebsangehörigen Miers, Zander und Seidel vom 6. Juni 1968 erklärt, die Klägerin zu 2 beanspruche Schadensersatz wegen der Kraftfahrzeugschäden und wegen der Personalkosten, die Klägerin zu 1 mache die übrigen Zahlungsansprüche geltend.

Gemäß dieser Aufteilung der Zahlungsansprüche und entsprechend der von den Klägerinnen eingeführten Bezifferung beansprucht die Klägerin zu 1 Schadensersatz für:

I. Gebäudeschäden (Brandschäden an der Parkgarage, Glasschäden, sonstige Schäden an der Gebäudeverkleidung, den Jalousetten und der Windfangdacheindeckung, Gebäudeverschmutzung)	128 939,19 DM,
III. Sonstige Sachschäden (Parkplatzumzäunung, Pflasterarbeiten, Tischplatte aus Glas, verbrannte Zeitschriften, Leistung der betriebseigenen Werkstätten)	6 507,94 DM,
V. Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Auslieferung	47 993,81 DM,
VI. Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Anlagen	45 790,16 DM,
VII. Sonstige Vermögensschäden (beschädigte Privatfahrzeuge, Schaden an dem gemieteten Lkw und an einem für die Auslieferung verwendeten Taxi, Honorar für einen zusätzlichen Mitarbeiter in der Rechtsabteilung)	3 367,01 DM,
	232 598,11 DM.
Die Klägerin zu 2 beansprucht	
II. Ersatz für Kraftfahrzeugschäden	54 080,50 DM,
IV. Erstattung von Personalkosten	220 318,— DM,
	274 398,50 DM.

Die Klägerin zu 1 beantragt,

1. dem Beklagten zu verbieten, die Auslieferung ihrer Publikationen, nämlich »Bild« Berlin und »Hör Zu« Berlin, durch gewaltsame Aktionen (Gewalt gegen Personen und Sachen) zu behindern, insbesondere an derartigen Aktionen teilzunehmen, dazu aufzufordern und sie sonstwie zu unterstützen, und ihm für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder eine Haftstrafe bis zu sechs Monaten anzudrohen.

2. den Beklagten zu verurteilen, an sie 232 598,11 DM nebst 4 vom Hundert Zinsen für das Jahr seit dem 23. April 1968 zu zahlen.

Die Klägerin zu 2 beantragt,

1. dem Beklagten zu verbieten, die Auslieferung ihrer Publikationen, nämlich »BZ« und »Berliner Morgenpost«, sowie die Auslieferung der von ihr vertriebenen Publikationen »Die Welt« Berlinausgabe und »Welt am Sonntag« Berlinausgabe durch gewaltsame Aktionen (Gewalt gegen Personen und Sachen) zu behindern, insbesondere an derartigen Aktionen teilzunehmen, dazu aufzufordern und sie sonstwie zu unterstützen, und ihm für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder eine Haftstrafe bis zu sechs Monaten anzudrohen,

2. den Beklagten zu verurteilen, an sie 274 398, 50 DM nebst 4 vom Hundert Zinsen für das Jahr seit dem 23. April 1968 zu zahlen.

Die Klägerinnen zu 1 und zu 2 beantragen,

dem Beklagten zu verbieten, in ihre Geschäftsräume in den Gebäuden Berlin 61, Kochstraße 50, Kochstraße 30 und Lindenstraße 77, einzudringen, und ihm für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder eine Haftstrafe bis zu sechs Monaten anzudrohen.

Hilfsweise beantragen die Klägerinnen,

ihnen nachzulassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise beantragt er,

ihm nachzulassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Der Beklagte stellt eine Verpflichtung zum Schadenersatz und eine den Unterlassungsanspruch rechtfertigende Beeinträchtigung von Rechten der Klägerinnen in Abrede. Er trägt folgendes vor: Nach dem Bekanntwerden des Mordanschlages auf Rudi Dutschke hätten sich tausende Studenten, Schüler und Lehrlinge spontan in der Technischen Universität Berlin versammelt, über den Mordanschlag diskutiert und eine Protestdemonstration zum Springer-Haus beschlossen. Es sei dabei aber nicht die Rede davon gewesen, die Auslieferung der Springer-Zeitungen an diesem Abend zu behindern oder zu verhindern. Der spontan gebildete Demonstrationzug habe sich vor dem Gebäude der Technischen Universität zu dem Springer-Haus in Marsch gesetzt. Ein Polizeikommando habe den Zug begleitet; es sei vorausgefahren und habe die Straßenkreuzungen abgesperrt. Die Polizei habe aber nicht die Auflösung des Demonstrationzuges verlangt. Die Demonstranten hätten Fackeln, jedoch keine Brandfackeln, mit sich geführt. Sie hätten auch keine Molotow-Cocktails bei sich gehabt. Daß sie auf Baustellen Petroleumlampen entwendet hätten, habe der Beklagte nicht beobachtet.

Von Steinwürfen gegen die Fensterscheiben des Amerika-Hauses oder der davor aufgestellten Schaukästen habe er nichts bemerkt. Er sei noch außerordentlich befriedigt gewesen über die große Disziplin des Demonstrationzuges, der das Amerika-Haus passiert habe, ohne daß es zu irgendwelchen Ausschreitungen gekommen sei. Ausschreitungen vor dem Springer-Haus wären deshalb nicht zu erwarten gewesen. Sprechhöre habe der Beklagte nicht formuliert, nicht intoniert und nicht angeführt. Die von den Klägerinnen behaupteten Sprechortexte habe er zum größten Teil nicht gehört, weil es laut gewesen sei und weil er seine Aufmerksamkeit auf andere Dinge gelenkt habe. Die von den Klägerinnen behaupteten Texte seien zu einem großen Teil sinnwidrig. Es sei deshalb unwahrscheinlich, daß sich die Demonstranten ihrer bedient hätten. Auf keinen Fall habe er, der Beklagte, die Demonstranten zu irgendwelchen Gewalttätigkeiten »aufgestachelt«, wie es die Klägerinnen behaupteten. Er sei nicht der Anführer des Demonstrationzuges gewesen, und er habe deshalb auch nicht die Marschrichtung angegeben. Einen Anführer habe es überhaupt nicht gegeben, weil es sich um eine Spontandemonstration gehandelt habe. Die quergelegten Fahnenstangen hätten eine Disziplinierung des Demonstrationzuges bewirkt. Ein Stoßkeil sei aus ihnen nicht gebildet worden.

An Tötlichkeiten habe er sich nicht beteiligt. Aus der Demonstrationsspitze seien keine Steine geworfen worden. Die Scheiben der Rotationshalle und die Glasfassade seien bereits geraume Zeit vor dem Eintreffen des Demonstrationzuges aus der Menschenmenge, die sich schon wesentlich früher vor dem Verlagshaus versammelt gehabt habe, eingeworfen worden. Daß die Scheiben der Rotationshalle und die Glasfassade des Verlagsgebäudes zu Bruch gegangen seien, habe der Beklagte wegen der schlechten Beleuchtungsverhältnisse und wegen der vielfachen Spiegelungseffekte der Glasfassade am Abend des 11. April 1968 noch nicht wahrnehmen können. Bei den Gewalttätigkeiten, zu denen es damals gekommen sei, handele es sich um Einzelaktionen, die außerhalb des gemeinschaftlichen Willens der Demonstranten gelegen hätten. Dies treffe auch zu für die Brände, die seinerzeit angelegt worden seien und die zur Zerstörung von Kraftfahrzeugen geführt hätten. Er, der Beklagte, habe diese Brände erst nach der Auflösung des Demonstrationzuges bemerkt, als er sich von dem Springer-Haus weit entfernt habe. Auf den Lichtschein hin sei er dann allerdings wieder zurückgekehrt.

Eine Haftung des Beklagten als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe nach § 330 BGB bleibe außer Betracht. Er habe sich keiner unerlaubten Handlung schuldig gemacht. Die Teilnahme an der Demonstration könne ihm nicht zur Last gelegt werden. Die Demonstration sei als »Spontandemonstration« rechtmäßig gewesen. Einer polizeilichen Genehmigung hätte es nicht bedurft. An den Sachbeschädigungen habe er sich nicht beteiligt. Er habe auch keinen intellektuellen Tatbeitrag geleistet; er habe niemanden zu Unrechtshandlungen angestiftet oder ihm dabei geholfen. Von Gewalttätigkeiten habe er erst Kenntnis erlangt, als er durch nachdrängende Demonstranten in die Polizeikette und den vor der Eingangshalle des Verlagshauses befindlichen Windfang hineingedrängt worden sei. In diesem Zeitpunkt jedoch sei ihm ein Ausweichen nicht mehr möglich gewesen. Ein intellektueller Tatbeitrag, wie er ihm von den Klägerinnen zur Last gelegt werde,

ergebe sich auch nicht aus der Vorgeschichte der Osterunruhen. An der Herausgabe der sogenannten Springer-Anleihen und an der Herstellung des Films »Wie stellt man einen Molotow-Cocktail her?« sei er nicht beteiligt gewesen. Er selbst habe den Film noch nicht gesehen. Flugblätter gegen den Springer-Verlag habe er nicht verfaßt und nicht verteilt. Die auf die Behinderung des Vertriebs der Springer-Druckerzeugnisse gerichtete Aktion sei schon im Herbst des Jahres 1967 eingestellt worden. Einer Gewaltanwendung habe er nicht das Wort geredet. Hieran ändere der Umstand nichts, daß er einen Unglücksfall wie den Tod des Journalisten Frings als unvermeidlich bezeichnet habe, und auch nichts der weitere Umstand, daß er in einem Gespräch mit dem Abgeordneten Lorenz den Einsatz von Maschinengewehren gegen einen aufkommenden Faschismus nicht ausgeschlossen habe. Die Beseitigung der parlamentarisch-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins habe er sich nicht zum Ziel gesetzt. Er halte aber den derzeitigen Zustand unseres Gemeinwesens für undemokratisch und nicht der Verfassung entsprechend; das parlamentarische System in der heute praktizierten Form schließe das Volk von der Mitwirkung an politischen Entscheidungen weitgehend aus.

Ein Unterlassungsanspruch stehe den Klägerinnen nicht zu. Er, der Beklagte, sei nicht in die Geschäftsräume der Klägerinnen »eingedrungen«, er sei am Abend des 11. April 1968 von den nachdrängenden Demonstranten in das Gebäude hineingedrängt worden; dort habe er sich um einen Verletzten gekümmert, dem eine Sehne der Hand durch eine Glasscheibe zerschnitten worden sei. In das Gebäude sei er, der Beklagte, auch getreten, um vor den Steinwürfen der Personen Schutz zu finden, die sich unter die Demonstranten gemischt hätten. Eine Behinderung des Vertriebs der Springer-Zeitungen könne ihm nicht zur Last gelegt werden . . .

Aus den Gründen:

In dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfange stehen den Klägerinnen Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten dem Grunde nach zu; im übrigen ist die Klage unbegründet. Dementsprechend hatte das Gericht ein Teil- und Zwischenurteil gemäß den §§ 301, 304 ZPO zu erlassen. Die Entscheidung über den Betrag der Schadensersatzansprüche und über die Kosten war dem Schlußurteil vorzubehalten.

I.

Unterlassungsansprüche stehen den Klägerinnen gegen den Beklagten nicht zu.

Den Voraussetzungen einer Unterlassungsklage gemäß den §§ 862 Abs. 1 Satz 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB haben die Klägerinnen nur entsprochen, soweit sie sich auf ausschließliche Rechte berufen, die der Beklagte nach ihren Behauptungen verletzt haben soll. Es steht außer Zweifel, daß die Klägerinnen Anspruch auf den Schutz des Besitzes an ihren Geschäftsräumen in der Kochstraße und in der Lindenstraße und Anspruch auf die Unversehrtheit ihres dort eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes haben, der als sonstiges Recht (BGH NJW 1963, 484; 1966, 1618) den Schutz der Rechtsordnung genießt.

Mit dem Hinweis auf das Bestehen solcher ausschließlichen Rechte wäre aber eine Unterlassungsklage noch nicht hinreichend begründet; denn das Gesetz verlangt außerdem, daß eine Beeinträchtigung dieser Rechte schon stattgefunden hat und daß weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind. In dem hier zu entscheidenden Rechtsstreit vermag das Gericht indessen unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht festzustellen, daß der Beklagte ausschließliche Rechte der Klägerinnen in der aus ihren Anträgen ersichtlichen Weise willentlich beeinträchtigt hat.

II.

Mit ihren Schadensersatzansprüchen mußten die Klägerinnen teilweise Erfolg haben; denn der Beklagte hat sich einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht.

A.

Daß er *vorsätzlich* das Eigentum der Klägerinnen widerrechtlich verletzt hat, ließ sich indessen nicht feststellen.

Die Klägerinnen können nicht behaupten, daß der Beklagte mit eigener Hand Sachbeschädigungen am Abend des 11. April 1968 begangen hat, indem er Steine, Fackeln und Baulaternen gegen die Glasfassade der Eingangshalle zu dem Springer-Haus geworfen und auf dem gegenüberliegenden Parkplatz Fahrzeuge angezündet hat. In dem hier vorliegenden Rechtsstreit stellte sich deshalb von Anfang an die Frage, ob und inwieweit der Beklagte Gewalttätigkeiten, die andere Personen am Abend des 11. April 1968 zum Nachteil der Klägerinnen begingen, sich zurechnen lassen muß. Die Klägerinnen haben diese Frage bejaht und auf § 830 BGB Bezug genommen. Nach dem Inhalt der Verhandlungen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann jedoch nicht festgestellt werden, daß der Beklagte einen der in dieser Vorschrift geregelten Tatbestände durch ein vorsätzliches Verhalten verwirklicht hat.

Der Tatbestand des § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB setzt voraus, daß mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht haben; ist dies der Fall, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Zur gemeinschaftlichen Begehung im Sinne dieser Bestimmung gehört bewußtes und gewolltes Zusammenwirken der mehreren Personen, wobei es unerheblich ist, in welcher Weise und in welchem Umfange der einzelne mitwirkt; auch eine intellektuelle Unterstützung könnte genügen. Die Klägerinnen sind der Meinung, daß der Beklagte den Personen, die am Abend des 11. April 1968 in erheblichem Umfange das Eigentum der Klägerinnen verletzt haben, Unterstützung geleistet hat, indem er an einer polizeilich nicht genehmigten De-

monstrationen teilnahm, einen Demonstrationzug anführte, Sprechchöre aktivierte, sich durch seine Anwesenheit an dem Tatort mit den dort begangenen Unrechtshandlungen identifizierte und die Täter dadurch in ihrem Tatentschluß bestärkte.

Ihre Auffassung hat sich jedoch in dem vorliegenden Verfahren nicht bestätigt.

Bei der Entscheidung über den Schadensersatzansprüche der Klägerinnen kam es nicht darauf an, ob die Demonstration am Abend des 11. April 1968 polizeilich genehmigt werden mußte oder ob sie als Spontandemonstration der polizeilichen Genehmigung vielleicht nicht bedurfte. Eine Verletzung der Anmeldepflicht, wie sie sich aus dem Versammlungsgesetz ergibt, wäre hier nur von Bedeutung, wenn es sich bei dieser Vorschrift um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handelte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Versammlungsgesetz bezweckt nicht den Schutz eines einzelnen (»anderen«), sondern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Aus den gleichen Gründen kommt es bei der Beurteilung, ob der Beklagte Rechte der Klägerinnen vorsätzlich verletzt hat, nicht darauf an, ob er Anführer oder nur Teilnehmer einer nicht genehmigten Demonstration gewesen ist.

Ein rechtswidriges, zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten des Beklagten kann, wie bereits im Zusammenhang mit den Unterlassungsansprüchen der Klägerinnen ausgeführt worden ist, nicht schon darin erblickt werden, daß er sich nach den Behauptungen der Klägerinnen an Sprechchören beteiligt und sie aktiviert hat; denn nur bestimmte zu Brandstiftungen bei den Klägerinnen auffordernde Sprechortexte erfüllen die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 StGB und damit den § 823 Abs. 2 BGB. Daß der Beklagte auch an diesen Sprechchören mitgewirkt hat, ist nicht festzustellen.

Folgerungen zu Gunsten der Klägerinnen lassen sich ferner nicht daraus herleiten, daß der Beklagte in einer der vorderen Reihen des Demonstrationzuges mitmarschiert und auf diese Weise vor das Springer-Haus gelangt ist; denn aus diesem Verhalten ergibt sich noch nicht, ob er damit den Willen zu demonstrieren oder den Willen, Sachbeschädigungen zu verüben, betätigt hat.

Hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme der Klägerinnen, der Beklagte habe in ihre Gebäude in der Kochstraße eindringen wollen, die Steinwürfe hätten dies ermöglichen sollen, haben sich ebenfalls nicht finden lassen. Wollte man mit den Klägerinnen unterstellen, daß es dem Beklagten darum zu tun gewesen ist, in ihr Gebäude in der Kochstraße einzudringen, so wäre ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken mit den Sachbeschädigern nur erkennbar, wenn die Steinwürfe und die Brandstiftungen auf ein planmäßiges Vorgehen schließen lassen würden, das der Beklagte veranlaßt oder mitverlaßt hat. Hierauf zielen die Behauptungen der Klägerinnen ab, der Demonstrationzug, in dem sich der Beklagte befunden habe, habe um 22.48 Uhr bei dem Erreichen des Springer-Hauses eine exerziermäßige Linksschwenkung unternommen und einen Stoßkeil gebildet, dieser Stoßkeil sei nach vorn gestoßen, gleichzeitig seien auf Kommando Steine, Fackeln und Baulaternen geworfen worden. Diese Behauptungen haben in der Beweisaufnahme insofern ihre Bestätigung gefunden, als der Demonstrationzug bei seinem Erscheinen links eingeschwenkt ist. Nur die Zeugen Caro, Buchholz, Stiege, Ladwig und Andersen haben die Bildung eines Stoßkeils, der nach vorn gestoßen oder gedungen ist, bekundet. Die Zeugen Discher, Mücke, Dr. Cramer, Kirtel, Porath, Richter, Schubert, Giehr, Krüger und Lenke haben demgegenüber ausgesagt, die vordere Spitze des Demonstrationzuges habe sich erst mit den schon vorher vor dem Springer-Hochhaus Versammelten vermengt, erst danach sei es zu einem Hin- und Hergewoge gekommen, das schließlich zu einem Durchbruch durch die Polizeikette geführt habe. Lediglich die Zeugen Buchholz und Porath wollen den Ausruf »Los!« oder so ähnlich gehört haben. Andere Zeugen haben ein Kommando, an das sich das Werfen von Steinen, Fackeln und Baulaternen geschlossen hat, nicht gehört. Schon dieses Beweisergebnis läßt Zweifel darüber aufkommen, ob das Vordringen der Demonstranten und das Werfen von Steinen, Fackeln und Baulaternen Bestandteile eines einheitlichen Planes gewesen sind. Die Zweifel verstärken sich, wenn man in Betracht zieht, daß die Steine nach den Aussagen der Zeugen Lemke, Dr. Cramer, Ladwig, Vertereck, Andersen und Krüger aus den hinteren Reihen der Angekommenen geworfen worden sind. Wollte man aber mit den Klägerinnen der Meinung sein, daß das Vordringen des Stoßkeils und das Werfen von Steinen, Fackeln und Baulaternen auf ein planmäßiges Vorgehen schließen lassen, so bestände noch immer kein hinreichender Beweis dafür, daß der Beklagte den Plan und seine Ausführung veranlaßt oder mitveranlaßt hätte. Die von den Klägerinnen vorgebrachte Indizien, daß »die Route« des Demonstrationzuges nach den Worten Rabehls in der Technischen Universität »von den ersten Plätzen« bestimmt werden sollte und daß der Beklagte nach den Behauptungen der Klägerinnen in der ersten Reihe marschiert sein soll, genügen den Anforderungen, die an eine Beweisführung zu stellen sind, noch nicht; denn das Bestimmen der Marschrouten, das man durch Einschlagen der gewünschten Richtung auf die einfachste Art vornehmen kann, unterscheidet sich sehr wesentlich von der Gestaltung eines Planes, den man anderen Demonstranten, namentlich den Steinwerfern in den hinteren Reihen, erst mitteilen muß, was bei dem von allen Zeugen bestätigten großen Lärm nur mit größten Schwierigkeiten zu bewerkstelligen gewesen wäre.

Zu erörtern bleibt die Frage, ob der Beklagte allein schon durch seine Anwesenheit an dem Tatort den Gewalttätern vorsätzlich intellektuelle Unterstützung zuteil werden ließ. Die aufgeworfene Frage läßt sich allenfalls bejahen, wenn für den Beklagten bei dem Einsetzen der Gewalttätigkeiten die Rechtspflicht bestanden hätte, sich zu entfernen, wenn ihm die Entfernung möglich gewesen wäre und wenn sein weiteres Verbleiben an dem Tatort auf den Vorsatz zurückzuführen wäre, sich als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe an den Sachbeschädigungen zum Nachteil der Klägerinnen zu beteiligen. Nach dem Inhalt der Verhandlungen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann das Gericht diese Voraussetzungen nicht als erfüllt ansehen.

Den Ausführungen der Klägerinnen über die Rechtspflicht des Beklagten, sich bei dem Einsetzen der Gewalttätigkeiten zu entfernen, wird beizupflichten sein. Die Rechtspflicht ergibt sich aus vorangegangenen Tun, vor allem aus der Tatsache, daß der Beklagte durch seine Teilnahme an der Demonstration mit dazu beigetragen hat, daß die Klägerinnen der Gefahr von Sachbeschädigungen durch eine erregte Menschenmenge ausgesetzt worden sind.

Der Beweis, daß dem Beklagten die Entfernung von dem Tatort möglich gewesen ist, ist den Klägerinnen dagegen nicht gelungen. Nur sehr wenige Zeugen haben den Beklagten in dem Getümmel, das sich vor der Eingangshalle des Springer-Hauses abgespielt hatte, erkannt. Über Ausweichmöglichkeiten des Beklagten haben sie Erhebliches nicht bekunden können. Auf den fotografischen Aufnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung gebildet haben, sind zwar verschiedentlich Lücken zu entdecken, die dem Betrachter, der jetzt die Aufnahmen in aller Ruhe studieren kann, den Eindruck von Ausweichmöglichkeiten vermitteln. Der Beweiswert der Aufnahmen sollte jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht überschätzt werden; die Aufnahmen geben nur Augenblickssituationen, nicht aber die sehr rasch verlaufenden Bewegungsabläufe und schnell aufeinanderfolgenden Situationsänderungen wieder. Dem Tonfilm, dessen Vorführung die Kammer erlebt hat, haften diese Nachteile zwar nicht an. Sein Beweiswert ist dennoch sehr gering, wenn man berücksichtigt, daß er die Vorgänge vor der Eingangshalle des Springer-Hauses nur unvollkommen wiedergibt. In einer Szene allerdings ist der Beklagte, mit dem Rücken zur Eingangshalle stehend, gut sichtbar, und man kann auch erkennen, daß er in seiner Bewegungsfreiheit durch Personen, die sich in seiner Umgebung befinden, nicht oder nur ganz unwesentlich beeinträchtigt wird. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, ob in diesem Teil des Tonfilmes eine Szene vor oder nach dem von vielen Zeugen bekundeten Durchbruch dargestellt wird. Die Zweifel werden vor allem durch den Umstand veranlaßt, daß die einzelnen Szenen des Filmes nicht zeitgerecht aneinandergefügt worden sind. Das Gericht kann daher die Möglichkeit nicht ausschließen, daß sich die bezeichnete Szene nach dem Durchbruchversuch abgespielt hat. Das aber würde bedeuten, daß in diesem Zeitpunkt ein Ursachenzusammenhang zwischen der intellektuellen Unterstützung, die der Beklagte durch seine Anwesenheit am Tatort geleistet haben soll, und den -in diesem Zeitpunkt schon eingetretenen- Schäden an der Glasfassade nicht mehr herzustellen ist.

Wollte man aber zugunsten der Klägerinnen unterstellen, daß dem Beklagten die Entfernung von dem Tatort möglich gewesen wäre, so wäre noch immer die Frage offen, ob sein Verbleiben dort auf den Vorsatz zurückzuführen ist, sich in irgendeiner der in § 830 BGB erwähnten Begehungsformen an Sachbeschädigungen zum Nachteil der Klägerinnen zu beteiligen. Es ist unklar geblieben, ob der Beklagte die damals begangenen Sachbeschädigungen gewollt oder billigend in Kauf genommen hat. Der nur sehr unvollkommen feststellbare äußere Tatbestand erlaubt noch keine Rückschlüsse auf den inneren Tatbestand, darauf also, von welchen Vorstellungen sich der Beklagte leiten ließ, als er angesichts der Gewalttätigkeiten am Tatort verblieb.

Diese Überlegungen schließen es nicht aus, daß der Beklagte nach Vorschriften, die nicht dem Zivilrecht angehören, durch seine Anwesenheit bei den Gewalttätigkeiten, die am Abend des 11. April 1968 gegen das Eigentum der Klägerinnen verübt worden sind, das Recht verletzt hat, z. B. durch einen Verstoß gegen § 125 StGB, indem er an der Zusammenrottung einer Menschenmenge teilnahm, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Sachen beging. Diese strafrechtliche Vorschrift wäre in dem vorliegenden Fall zivilrechtlich jedoch nur von Bedeutung, wenn es sich bei ihr um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handelte. Diese Frage muß grundsätzlich verneint werden; denn durch die Vorschrift über den Landfriedensbruch wird, wie sich aus der Überschrift des 7. Abschnittes vom Teil 2 des Strafgesetzbuches ergibt, »die öffentliche Ordnung« geschützt, nicht aber ein Rechtsgut des einzelnen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies auch für diejenigen gilt, die nach § 125 Abs. 2 StGB »Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben«; denn die mit den Worten »Person« und »Sachen« gekennzeichneten Rechtsgüter sind ohnehin schon durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt, so daß es der Heranziehung eines besonderen Schutzgesetzes nicht mehr bedarf. In dem vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß nach dem Inhalt der Verhandlungen und dem Beweisergebnis nicht festzustellen ist, daß der Beklagte ein Rädelführer gewesen ist oder Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen hat.

Aus § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB können die Klägerinnen für die Behauptung, der Beklagte habe vorsätzlich ihre Rechte verletzt, nichts herleiten. Nach dieser Vorschrift ist bei einer Mehrheit von Beteiligten der einzelne für den Schaden verantwortlich, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von ihnen den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Voraussetzung einer Haftung nach dieser Vorschrift ist, daß jede einzelne Handlung der mehreren Täter nach Kausalgrundsätzen den Erfolg hätte herbeiführen können. Werfen also beispielsweise A und B Steine auf eine Scheibe und läßt sich nicht feststellen, ob die Steine des A oder die des B die Zertrümmerung der Scheibe verursacht haben, so sind beide verantwortlich. In dem vorliegenden Fall entfällt die Haftung des Beklagten, weil die Klägerinnen nicht behaupten können, daß der Beklagte mit eigener Hand Sachbeschädigungen vorgenommen hat. Er hat also keine Handlung begangen, die nach Kausalgrundsätzen den Erfolg hätte herbeiführen können.

Aus § 830 Abs. 2 BGB können die Klägerinnen ebenfalls keine Rechte herleiten. Es läßt sich nicht feststellen, daß der Beklagte zu Sachbeschädigungen zum Nachteil der Klägerinnen angestiftet oder Beihilfe zu ihnen geleistet hat. Für den 11. April 1968 kommt dies deshalb schon nicht in Betracht, weil der Beklagte entweder – wie die Klägerinnen meinen – die Gewalttätigkeiten als eigene Taten gewollt hat oder sie – wie der Beklagte meint – weder gewollt noch billigend in

Kauf genommen hat. Für eine Beurteilung nach § 830 Abs. 2 BGB kommen darum nur die Ereignisse vor und nach dem 11. April 1968 in Betracht.

Das Vorbringen der Klägerinnen zu der Vorgeschichte des 11. April 1968 leidet, wie schon in anderem Zusammenhang hervorgehoben worden ist, an erheblichen Substantiierungsmängeln. Die Klägerinnen haben nichts darzulegen vermocht, ob und inwieweit der Beklagte an der Resolution der 22. ordentlichen Delegiertenkonferenz vom September 1967 mitgewirkt hat, welcher Zusammenhang zwischen ihm und den auf Seite 9 ihres Schriftsatzes vom 1. Juli 1968 (Bd. I Bl. 169 d. A.) erwähnten Äußerungen des damaligen SDS-Vorsitzenden Hans-Jürgen Krahl besteht, und in welcher Weise sich der Beklagte an dem »Springer-Tribunal«, den »Springer-Anleihen« und dem Film »Wie stellt man einen Molotow-Cocktail her?« beteiligt hat. Anders als bei den Unterlassungsansprüchen der Klägerinnen hätte sich die Unklarheit allerdings nicht unbedingt nachteilig auf die jetzt zu erörternden Schadenersatzansprüche auswirken müssen; denn der Beklagte haftet unter bestimmten Voraussetzungen für die Schäden, die Organe des SDS schuldhaft verursacht haben. Es bedarf keiner Untersuchung, ob solche Voraussetzungen hier erfüllt sind und wie über die Streiffrage zu entscheiden ist, ob § 831 BGB oder der entsprechend anzuwendende § 31 BGB für derartige Ansprüche die Grundlage bildet; denn die Inanspruchnahme des Beklagten scheitert bereits aus anderen Gründen. Die spätestens im Herbst 1967 einsetzenden, die Grenzen zulässiger Kritik weit überschreitenden Gewaltandrohungen gegen die »Springer-Presse« beeinträchtigten zwar durch die Propagierung des Unrechts die Rechtsordnung in erheblichem Maße, mit ihnen lassen sich jedoch die hier geltendgemachten Schadenersatzansprüche gegen den Beklagten nicht rechtfertigen. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob die Gewaltandrohungen entsprechend den §§ 110, 111 StGB »öffentlich vor einer Menschenmenge«, »durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen« erfolgt und deshalb strafrechtlich einer Anstiftung gleichzuachten sind; denn es ist nicht ersichtlich, daß die am Abend des 11. April 1968 begangenen strafbaren Handlungen die Folge der seinerzeitigen Gewaltandrohungen gewesen sind. Dabei kann es naturgemäß nicht auf die »Fernwirkung« ankommen, die jede Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen durch Lockerung des Rechtsbewußtseins nach sich zieht und demgemäß durch § 111 Abs. 2 StGB unter Strafe gestellt ist. Von Bedeutung ist nur der unmittelbare Ursachenzusammenhang. Dies scheinen auch die Klägerinnen nicht zu verkennen, wie sich ihrem Vorbringen auf den Seiten 4 und 5 ihres Schriftsatzes vom 30. Mai 1968 (Bd. I Bl. 43, 44 d. A.) entnehmen läßt. Anders kann ihr Vorbringen, im unmittelbaren Anschluß an die Vorführung des Films »Wie stellt man einen Molotow-Cocktail her?« seien Schaufenster- und Türscheiben von Morgenpost-Filialen zerstört worden, die Situation habe sich dann aber wegen der Semesterferien wieder beruhigt, nicht verstanden werden. Der Ursachenzusammenhang ist nicht nur von Bedeutung für die Frage, ob ein Täter nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 des § 111 StGB zu bestrafen ist, sie spielt auch eine entscheidende Rolle bei der zivilrechtlichen Beurteilung. Eine erfolglose Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen, die sich gegen die durch § 823 Abs. 1 und 2 BGB geschützten Rechtsgüter richten, ist zivilrechtlich ohne Bedeutung. Aus der Vorgeschichte des 11. April 1968 ergibt sich deshalb keine Möglichkeit, den Beklagten in seiner Eigenschaft als SDS-Mitglied wegen der von Organen des SDS etwa verübten unerlaubten Handlungen auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

Für Unrechtshandlungen nach dem 11. April 1968 haben die Klägerinnen den SDS als Urheber nicht anzugeben vermocht; ihr Hinweis, daß »linksradikale Kreise« die Aktionen gegen die Klägerinnen veranlaßt hätten, genügt auch hier nicht den Anforderungen, die an einen substantiierten Tatsachenvortrag zu stellen sind. Daß für diesen Zeitraum Schadenersatzansprüche gegen den Beklagten auch noch aus anderen Gründen nicht gegeben sind, wird noch ausgeführt werden.

Nach all dem kann dem Besagten ein vorsätzliches Verhalten nicht zur Last gelegt werden. B.

Zum Schadenersatz ist er den Klägerinnen jedoch verpflichtet, weil er ihr Eigentum *fahrlässig* verletzt hat; er hat die Tumulte am Abend des 11. April 1968 und die dabei verübten schweren Sachbeschädigungen durch Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt mitverschuldet.

Wer demonstriert, übt nicht nur ein Recht aus, er übernimmt auch eine große Verantwortung. Er belastet sich mit der Pflicht, dafür zu sorgen, daß kein anderer durch die Demonstration Schaden erleidet. Sorgfalt schuldet er nicht nur seinen Mitdemonstranten sowie unbeteiligten Dritten, er schuldet sie auch demjenigen, gegen den demonstriert wird. Dabei geht das Gericht von der an sich selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß die Anwendung von Gewalt, sei sie nun gegen Personen oder Sachen gerichtet, als Mittel der politischen Auseinandersetzung in jedem Falle rechtswidrig, als Mittel der politischen Beeinflussung darüber hinaus ungeeignet und sogar schädlich ist; denn durch Gewalt läßt sich niemand überzeugen.

Die Grundsätze, von denen sich das Gericht bei seinen weiteren Überlegungen leiten ließ, lassen sich in wenigen Sätzen zusammenfassen:

1. Wer durch ein Vorhaben eine Gefährdung verursacht, ist verpflichtet, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

2. Ist er dazu außerstande, hat er von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen. Dies gilt nicht, wenn die Gefährdung so geringfügig ist, daß sie gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zwecken nicht ins Gewicht fällt.

3. Nimmt er von seinem Vorhaben nicht Abstand, handelt er schuldhaft und ist gemäß § 823 BGB zum Schadenersatz verpflichtet.

In dem vorliegenden Fall ist durch die Demonstration am Abend des 11. April 1968 eine erhebliche Gefährdung verursacht worden. Die Demonstranten befanden sich in großer Erregung. Das

Gefühl, das eigene Wollen durch die vielen anderen Demonstranten vervielfältigt zu sehen, war – wie sich schon aus den Sprechchor-Texten ergab – geeignet, Hemmungen gegenüber Unrechthandlungen abzubauen; es mußte jederzeit mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich die gefühlsmäßige Hochspannung zu Aktionen entlud, deren Auswirkungen nicht mehr abzusehen waren. Diese Möglichkeit kündigte sich schon an, als der Demonstrationzug das Amerika-Haus erreichte und als dort einige Scheiben durch Steinwürfe zu Bruch gingen, wie den Aussagen der Zeugen Dr. Cramer, Haller und Thomann zu entnehmen ist. Ob der Beklagte diese Beschädigungen damals wahrnahm oder nicht, kann dahingestellt bleiben; denn er durfte auf keinen Fall sorglos darauf vertrauen, daß die »große Disziplin des Demonstrationzuges« (S. 26 unten seines Schriftsatzes vom 16. September 1968, Bd I Bl. 255) auch noch anhielt, wenn der Demonstrationzug sein eigentliches Ziel, das Springer-Haus, erreichte. Die Kenntnis von der massensuggestiven Wirkung, die von einem Demonstrationzug ausgeht (vgl. BVerwG NJW 1967, 1191) muß bei ihm vorausgesetzt werden.

Aber noch in anderer Hinsicht äußert sich die erhebliche Gefahr, die von einem Demonstrationzug ausgeht und die nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten am Abend des 11. April 1968 auch zur Auswirkung gekommen sein muß. Auf den Seiten 46 und 47 seines Schriftsatzes vom 16. September 1968 (Bd. I Bl. 275, 276) unterstellt der Beklagte, der die Demonstranten nicht für die Urheber der Gewalttätigkeiten hält, die Möglichkeit, daß die Steinwürfe, Inbrandsetzungen und sonstigen Gewalttätigkeiten am Abend des 11. April 1968 von einem Personenkreis ausgegangen ist, »der mit den Demonstranten, zumindest soweit sie sich in dem Demonstrationzug formiert haben, in keiner Beziehung steht«; er verweist hier auf Tumulte bei Demonstrationen in Hamburg, die von den sogenannten »Rockers« ausgenutzt worden sind, »um ihrer Zerstörungswur freien Lauf zu lassen, während sich die Demonstranten völlig diszipliniert verhielten«.

Urheber der Gefahr, die von emotional beeinflussten Demonstranten und von den sich unter sie mischenden Rockers ausgeht, ist ein jeder, der in irgendeiner Weise an dem Zustandekommen der Demonstration beteiligt ist. Die bloße Teilnahme genügt; denn ohne die teilnehmenden Demonstranten ist eine Demonstration nicht denkbar. Zu den Beteiligten können zwar auch Personengruppen – zum Beispiel rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine – gehören. Hierauf näher einzugehen, erübrigt sich indessen; denn auf diese Personengruppen braucht nur zurückgegriffen zu werden, wenn ein Mitglied, das an der Demonstration nicht teilgenommen hat, wegen Organverschuldens in Anspruch genommen werden soll. In dem vorliegenden Fall hat jedoch der Beklagte unstreitig an der Demonstration teilgenommen; er war daher zur Gefahrenabwehr wie alle anderen Teilnehmer verpflichtet.

Er hat diese Verpflichtung jedoch nicht erfüllt; er hat an einer Demonstration teilgenommen, die keine Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze vor Gewalttätern aufwies, die sich unter die Demonstranten gemengt hatten und von dort aus Demonstranten, Polizisten, unbeteiligte Dritte sowie auch diejenigen gefährdeten, gegen die sich die Demonstration richtete. Er ist wie alle anderen Demonstrationsteilnehmer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus der heraufbeschworenen Gefahr entstanden ist.

Wie unzulänglich die Demonstration seinerzeit organisiert worden ist, zeigt sich darin, daß zur »Disziplinierung des Demonstrationzuges« (Schriftsatz des Beklagten vom 6. Juni 1968, Seite 4; Bd. I Bl. 95) nichts anderes unternommen worden ist, als daß man Fahnenstangen quergelegt hat. So ergab es sich auch aus der sehr eingehenden Beweisaufnahme, die das Gericht durchgeführt hat. Der Zeuge Krüger hat zwar von einem »Ordner« berichtet, den er am Hälleschen Tor gesehen hat; es bedarf jedoch keiner näheren Begründung, daß der Betreffende nicht schon deshalb als Ordner zu bezeichnen ist, weil er Flugzettel verteilt hat. Die anderen Zeugen haben den Einsatz von Ordnern, die selbstverständlich hätten eingeteilt werden können, nicht beobachtet. Solche Ordner sind unstreitig auch nicht eingeteilt worden. Nach dem Vorbringen des Beklagten hatte es auch keinen Leiter gegeben, der die Ordner hätte einsetzen können. Es war daher auch nicht die geringste Vorsorge dagegen getroffen worden, daß diejenigen, die in der Kochstraße die Steine aufnahmen, sie gegen die Glasfassade der Eingangshalle des Springer-Hauses warfen und damit die dort stehenden Personen, nicht zuletzt die Demonstranten selbst, aufs ärgste gefährdeten. Wer an einer so unzulänglich organisierten Demonstration teilnimmt, handelt schon deshalb fahrlässig, weil er durch seine Anwesenheit die Gefahr vergrößert. Auch bei der Durchführung einer Demonstration ist so sorgfältig zu verfahren, daß die Rechte Dritter hinreichend Berücksichtigung finden. Bei all dem geht das Gericht davon aus, daß sich die Rechtspflicht zu einer sachgemäßen Organisation der Demonstration nicht etwa unmittelbar aus dem Gesetz über die Vereins- und Versammlungsfreiheit vom 29. September 1950 – VOBl I S. 442 – in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB ergibt, sondern aus § 823 Abs. 1 BGB; wer nach dieser Vorschrift seiner Verkehrssicherungspflicht genügen will, muß in verschiedenerlei Hinsicht privatrechtlich dieselbe Sorgfalt beobachten, die öffentlich-rechtlich von ihm verlangt wird.

Dabei erübrigt es sich, über die Streitfrage der Parteien zu entscheiden, ob der Beklagte der Anführer des Demonstrationzuges gewesen ist, mit dem er zu dem Springer-Haus marschiert ist, oder ob der Demonstrationzug überhaupt keinen Anführer besessen hat. Wollte man in Übereinstimmung mit dem Beklagten das letztere annehmen, so hätte sich für ihn in der Technischen Universität schon die Rechtspflicht ergeben, darauf zu dringen, daß er durch § 7 des Gesetzes über die Vereins- und Versammlungsfreiheit vom 29. September 1950 vorgeschriebene Leiter bestimmt wird, damit er für Ruhe und Ordnung sorgte. Wäre es ihm wider Erwarten nicht gelungen, seinen Standpunkt durchzusetzen, oder hätte er sich hier nicht einschalten wollen, so hätte er der Demonstration fernbleiben müssen. Er selbst wäre dann nicht mehr die Ursache

dafür gewesen, daß sich Gewalttäter unter die Demonstranten mischten und dann »ihrer Zerstörungswut freien Lauf ließen«. Da es sich dennoch zur Teilnahme an der Demonstration entschloß, muß er für alle Organisationsmängel einstehen, mit denen die Demonstration von Anfang an behaftet war. Dabei bedeutet es keinen Unterschied, ob diese Mängel bei der Gruppe festzustellen waren, die sich mit Kraftfahrzeugen zu dem Springer-Haus begeben hat, oder bei der zweiten Gruppe, die öffentliche Verkehrsmittel benutzt hat, oder bei dem Demonstrationzug, der vom Halleschen Tor abmarschiert ist, oder bei dem Demonstrationzug, dem sich der Beklagte angeschlossen hat.

Der Hinweis des Beklagten, daß am Abend des 11. April 1968 eine Spontan-Versammlung zustande gekommen sei, ist rechtlich unerheblich. Die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Begriffes »Spontan-Versammlung« ist zunächst darin zu erblicken, daß es der Einhaltung einer bestimmten Anmeldefrist bei ihr nicht bedarf. Zivilrechtlich kommt es auf die Anmeldefrist nicht an. Das gleiche gilt von der Streiffrage, ob es bei einer Spontan-Versammlung einen Veranstalter gibt oder nicht; vgl. dazu Dietel-Gintzel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953, 1968, § 7 Randnummer 5 Abs. 2, § 14 Randnummer 20; Ott, Das Recht auf freie Demonstration, 1967, S. 55 ff; Samper, Demonstrations- und Versammlungsrecht, 1968, S. 17, 18. Zivilrechtlich ändert sich auch bei einer Spontan-Versammlung nichts an dem Grundsatz, daß eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechtes die Schadensersatzpflicht zur Folge hat. Zu einer Einschränkung dieses Grundsatzes besteht hier auch in tatsächlicher Hinsicht kein Anlaß. Die Teilnehmer der Veranstaltung in der Technischen Universität fanden am Abend des 11. April 1968 Zeit und Gelegenheit, im einzelnen zu erörtern, was man tun sollte, wenn man auf Polizeiketten stieß. Es hätte nichts im Wege gestanden, in diesem Zusammenhang auch die notwendigen Schutzmaßnahmen zu erörtern. Daß nichts dergleichen geschehen war und daß man in unverantwortlicher Weise Menschen, Sachen und nicht zuletzt auch den Zweck der Demonstration gefährdete, mußte jedem Teilnehmer an der Demonstration und dem Demonstrationzug offenbar geworden sein. Mit den Anforderungen, die an die bei Demonstrationen zu beobachtende Sorgfalt gestellt werden müssen, wird selbstverständlich das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in keiner Weise eingeschränkt; denn dieses Recht besteht nur für friedliche Versammlungen (Art. 8 GG), und jeder Versammlungsteilnehmer hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Versammlung friedlich verläuft.

Schadenersatzpflichtig ist der Beklagte wegen aller Schäden, die den Klägerinnen in der Nacht zum 12. April 1968 entstanden sind. Er hat nach § 249 BGB den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre; er hat den dazu erforderlichen Geldbetrag zu zahlen, § 249 Satz 2 BGB. Die Verpflichtung dazu kann zurzeit nur dem Grunde nach festgestellt werden. Dem trägt die Urteilsformel Rechnung. In ihr sind die Gebäudeschäden (I), die Kraftfahrzeugschäden (II), die sonstigen Sachschäden (III) und von den sonstigen Vermögensschäden (VII) die Schäden an den Kraftfahrzeugen der Belegschaftsangehörigen Miers, Zander und Seidel berücksichtigt. Das Gericht hat sich in der Beweisaufnahme davon überzeugt, daß insoweit die von den Klägerinnen behaupteten Schäden tatsächlich entstanden sind. . . . (Gesch. Nr. 11-0-121/68)

gez. Ehlert

gez. Neef

gez. Werner